

# **Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Bivio**

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Zweck**

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden AVM.

### **Art. 2 Grundsätze**

- 1 Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen
- 2 Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.
- 3 Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle nach Möglichkeit zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

### **Art. 3 Verbote**

- 1 Verboten sind:
  - a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
  - b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
  - c) das Verbrennen von Abfällen aller Art;  
(Ausnahmen gemäss Luftreinhalteverordnung LRV bleiben vorbehalten.)
  - d) der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde;
  - e) die Entsorgung von ausserhalb der Gemeinde entstandenen Abfällen in der Gemeinde;
  - f) die Entsorgung von Sonderabfällen sowie elektrischen und elektronischen Geräten mit dem Haushaltskehricht.

## **II Entsorgung der Abfälle**

### **Art. 4 Recyclingabfälle**

- 1 Die Gemeinde betreibt auf öffentlichem Grund Sammelstellen für Recyclingabfälle wie Glas, Papier, Karton, Konservendosen, Alu, Kleider, Metall usw. und führt bei Bedarf Separatsammlungen durch.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet welche Abfälle separat gesammelt werden.
- 3 Abfälle die separat gesammelt werden, sind getrennt aufzubewahren und den vorgesehenen Sammelstellen zu übergeben, bzw. der Separatsammlungen mitzugeben.

## **Art. 5 Kompostierbare Abfälle**

- 1 Organische, abbaubare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind möglichst zu kompostieren. Die Eigentümer von Wohnliegenschaften sind gehalten, Kompostanlagen einzurichten, zu unterhalten und den Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen. Bei der Anlage und beim Betrieb solcher Kompostierstellen ist besonders darauf zu achten, dass keine lästigen Gerüche entstehen, die zur Klage Anlass geben könnten.
- 2 Die Gemeinde kann eine eigene Kompostanlage einrichten, oder andere Lösungen für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle vorsehen.
- 3 Grünabfälle (Gartenabraum, Stauden, Rasen, usw.) können in der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle deponiert werden.
- 4 Die Gemeinde kann eine Kompostberatungsstelle einrichten.

## **Art. 6 Sonderabfälle / Weitere Abfälle**

- 1 Sonderabfälle, wie Medikamente, Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Farben usw. sind in erster Priorität den Verkaufsstellen zurück zu bringen, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.
- 2 Aus Haushalten stammende Sonderabfälle sowie kleine Mengen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, sind besonderen, vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen oder Sammlungen abzugeben
- 3 Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Betrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 4 Elektrische oder elektronische Geräte wie Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik müssen gegen Entgelt einem Händler oder einer Entsorgungsunternehmung übergeben werden.

## **Art. 7 Kehricht**

- 1 Der von Recycling- und Sonderabfällen, kompostierbaren Abfällen und weiteren Abfällen getrennte Kehricht aus Haushaltungen und gewerblichen Betrieben ist über die Kehrichtabfuhr zu entsorgen.
- 4 Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich.

## **Art. 8 Bereitstellung**

- 1 Der Kehricht darf an den Sammelstellen erst am Morgen des Sammeltages zur Abfuhr bereit gestellt werden (ausgenommen Kehrichthäuschen).
- 2 Die Gebinde (z.B. Kehrichtsäcke) dürfen nur an den vom Gemeindevorstand bestimmten Sammelstellen bereit gestellt werden.
- 3 Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Kehrichtsammelstellen auf privaten Grundstücken zu bezeichnen oder aufzuheben.

## **Art. 9 Gebindearten**

- 1 Kehricht darf nur in den vom Gemeindevorstand in einer separaten Verordnung bestimmten Gebindearten zur Abfuhr bereit gestellt werden.

## **Art. 10 Sperrgut**

- 1 Die Gemeinde organisiert ein- bis zweimal im Jahr eine Sperrgutabfuhr.
- 2 Grössere Mengen Sperrgut, z.B. bei Umbauten, aus Abbrüchen usw. sind direkt bei den dafür vorgesehenen Annahmestellen gegen Entgelt zu entsorgen.

### **Art. 11 Öffentliche Sammelstellen**

- 1 Der Gemeindevorstand bezeichnet die Sammelstellen.
- 2 Der Gemeindevorstand legt die zulässigen Abfälle fest. Er entscheidet über Ausnahmen, regelt die Öffnungszeiten und sorgt für einen geregelten Betrieb.
- 3 In den öffentlichen Sammelstellen dürfen nur Abfälle von in der Gemeinde wohnhaften Personen sowie der in der Gemeinde entstandene Abfall von Gästen und Wohnungseigentümer deponiert werden, sofern die Abfälle in der Gemeinde entstanden sind.
- 4 Die Sammelstellen sind für den privaten und den gewerblichen Abfall bestimmt.
- 5 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.

### **Art. 12 Private Sammelstellen**

- 1 Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen kann der Gemeindevorstand die Einrichtung von Sammelstellen auf privatem Grund vorschreiben. Der Gemeindevorstand trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.
- 2 Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann der Gemeindevorstand die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
- 3 Der Gemeindevorstand kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

### **Art. 13 Gewerbebetriebe**

- 1 Für Gewerbebetriebe gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die privaten Haushalte.
- 2 Gewerbebetriebe können den Abfall für die Entsorgung in Normcontainer bereitstellen.
- 3 Grössere Mengen Gewerbeabfälle wie Aushubmaterial, Sperrgut, Metall sowie gewerbliche Sonderabfälle sind gemäss den einschlägigen Vorschriften direkt bei den dafür vorgesehenen Stellen und Deponien gegen Entgelt zu entsorgen.

## **III Finanzierung**

### **Art. 14 Verursacherprinzip**

- 1 Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung trägt der Verursacher.
- 2 Es werden überwältzt:
  - die der Gemeinde von Dritten für die Abfallbewirtschaftung in Rechnung gestellten Kosten (Sammeldienst, Transportdienst, Entsorgung usw.)
  - der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

### **Art. 15 Gebühren**

- 1 Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mittels Grundgebühren, durch Mengengebühren beim Haushaltskehricht (Gebindegebühr), durch eine gewichtsabhängige Gebühr beim Gewerbekehricht und durch andere Mengengebühren zu decken.

- 2 Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren im Rahmen der zu deckenden Aufwendungen fest. Er passt die Gebühren bei Bedarf den veränderten Verhältnissen an.
- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt. Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Abfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren der Kostenentwicklung an.
- 4 Es werden folgende Gebühren erhoben:
  - eine Grundgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 160.00 für Haushaltungen / Wohnungen und von Fr. 120.00 bis Fr. 190.00 für Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, welche in der Regel die festen Kosten und die Kosten der Infrastruktur deckt;
  - eine Mengengebühr für den Haushaltskehricht von:
    - Fr. 1.25 bis Fr. 2.00 für 17-Liter-Kehrachtsäcke
    - Fr. 2.50 bis Fr. 4.00 für 35-Liter-Kehrachtsäcke
    - Fr. 5.00 bis Fr. 8.00 für 60-Liter-Kehrachtsäcke
    - Fr. 7.50 bis Fr. 12.00 für 110-Liter-Kehrachtsäcke
    - Fr. 12.50 bis Fr. 20.00 für Sperrgut, Bündel, etc (pro m<sup>3</sup>)welche in der Regel die mengenabhängigen Kosten deckt.
  - eine Gewichtsgebühr für den Gewerbekehricht von:
    - Fr. -.50 bis Fr. -.80 pro Kilogramm und
    - Fr. 3.-- bis Fr. 4.80 pro Leerung und Containerwelche in der Regel die gewichtsabhängigen Kosten deckt.
  - Mengengebühren für grössere Haushaltgeräte und grössere Mengen von Eisen und anderen Metallen von Fr. 50.00 bis Fr. 250.00.
- 5 Der Gemeindevorstand erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement.

## **Art. 16 Private Anlagen**

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen oder zu nutzen sind.

## **Art. 17 Zahlungsvorschriften**

- 1 Die Gemeinde stellt die jährliche Grundgebühr in der Regel im ersten Quartal des folgenden Jahres in Rechnung. Die Rechnungsstellung für die Gewichtsgebühr an die Gewerbebetriebe erfolgt jeweils quartalsweise.
- 2 Schuldner der Grundgebühr ist, wer am 1. Januar des Rechnungsjahres Eigentümer, Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer ist. Bei Gesamt- oder Miteigentumsverhältnissen genügt die Zustellung an einen der Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltung.
- 3 Die Beitrags- und Gebührenrechnungen gelten als Veranlagungsverfügungen. Sie werden mit der Zustellung zur Bezahlung fällig.
- 4 Die Rechnungen sind innert 60 Tagen zu bezahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten und muss gemahnt werden, so sind zusätzlich zum Rechnungsbetrag eine Mahngebühr und ein Verzugszins gemäss Verordnung geschuldet.

## **IV Rechtsmittel, Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Einsprache**

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengen- oder Gewichtsgebühren sowie gegen die Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

### **Art. 19 Vollzug**

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 20 Strafbestimmungen**

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
- 2 Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
- 3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

### **Art. 21 Wiederherstellung / Ersatzvornahme**

- 1 Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
- 2 Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.
- 3 Für die Kosten steht der Gemeinde im übrigen ein gesetzliches Pfandrecht zu.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01.07.2001 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals ab 01.07.2001 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 18. Mai 2001.

Der Präsident :

Der Kanzlist :

---

Martin Gini

---

Luzi Giovanoli